



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2843

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0394/HU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Sweden) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242843.DE

1. MSG 103 IND 2024 0394 HU DE 13-01-2025 17-10-2024 SE COMMS 5.2 13-01-2025

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Utrikesdepartementet

4. 2024/0394/HU - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Schweden möchte zunächst die Bedeutung der Einhaltung der bestehenden Verfahren für die Zulassung und das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel auf dem Binnenmarkt bekräftigen. Der Verstoß Ungarns gegen diese Verfahren stellt ein ernstes Problem dar.

Die ungarischen Behörden rechtfertigen den Vorschlag unter anderem als notwendig, um die heimische Lebensmittelproduktion zu schützen. Die Verträge bieten jedoch keine Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Freizügigkeit zum Schutz der heimischen Produktion.

Die ungarischen Behörden begründeten ihren Vorschlag auch damit, dass das Verbot unter anderem zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sei. Gründe wie diese sind ebenfalls inakzeptabel. In den EU-Rechtsrahmen sind bereits strenge Anforderungen unter anderem an die Lebensmittelsicherheit vorgesehen. Neuartige Lebensmittel müssen nach den spezifischen Verfahren der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission zugelassen werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die ungarischen Behörden haben weder eine Bewertung der Risiken vorgelegt, die von im Labor angebaute Fleisch ausgehen, noch anderweitig nachgewiesen, dass solche Produkte beispielsweise Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können.

Darüber hinaus fehlt dem Vorschlag der ungarischen Behörden eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, die die Wirksamkeit und Notwendigkeit des Vorschlags gegen seine potenziellen Auswirkungen auf Handelshemmnisse abwägt. Vor diesem Hintergrund ist Schweden der Ansicht, dass der ungarische Vorschlag gegen die Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr verstößt.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu